

# Grundgedanken zu einer Reform der Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten nach IAS 38 und zur zweckadäquaten Ausgestaltung einer „IFRS-Informationsbilanz“ (Teil II)

– Weiterentwicklung der IFRS-Bilanz zu einer entobjektivierten Informationsbilanz –

**Dipl.-Kfm. Andreas Haaker ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechnungs- und Prüfungswesen privater und öffentlicher Betriebe an der Georg-August-Universität Göttingen. Der Verfasser gibt seine persönliche Meinung wieder.**

## I. Einleitung

Im ersten Teil dieses Beitrags (KoR 2007 S. 254) wurden aufbauend auf einer Analyse des Informationszwecks die Möglichkeiten und Grenzen einer Reform des IAS 38 untersucht.

Mit dem Ansatz eines originären Goodwill überschreitet man in diesem Zusammenhang die Grenzen der „traditionellen“ Bilanzierung in Richtung einer entscheidungs- und kontrollrelevanten unternehmenswertorientierten Informationsbilanz<sup>1)</sup>. Der Preis hierfür liegt in einer weitgehenden Entobjektivierung der Bilanzierung.

Im Folgenden werden entsprechende Vorschläge von Mujkanovic<sup>2)</sup> und Bieker<sup>3)</sup> diskutiert. Darauf aufbauend wird ein eigenes Konzept einer notgedrungen entobjektivierten einzelbewertungsorientierten CGU-Informationsbilanz (CGU = Cash Generating Unit) unter Ausweis einzelner Goodwill-Komponenten entwickelt.

## II. Vorschläge zur zweckadäquaten Ausgestaltung einer Informationsbilanz

### 1. Gesamtunternehmensbezogene Informationsbilanz (Ansatz eines originären Goodwill)

Mujkanovic schlägt im Hinblick auf die Erfüllung des Entscheidungs- und Kontrollzwecks (Informationszweck) den Ansatz eines originären Goodwill auf Ebene des Gesamtunternehmens vor<sup>4)</sup>. Mit diesem möchte er den Substanzwert in einen entscheidungs- und kontrollrelevanten Unternehmenswert überführen<sup>5)</sup>. Am Grundsatz der Einzelbewertung wird zur Ermittlung des Substanzwerts festgehalten<sup>6)</sup>. Der originäre Goodwill (gemeint ist offenbar der Gesamt-Goodwill) wird als Differenz zwischen Erfolgs- und Substanzwert bestimmt<sup>7)</sup> und ausgewiesen. Mit dem Ausweis der Substanz sollen informative Einblicke in die „Werttreiberstruktur“ gegeben werden<sup>8)</sup>. Das damit verbundene Festhalten an einer objektivierenden Einzelbewertung<sup>9)</sup> erlaubt eine differenzierende externe Analyse. Wird dem ausgewiesenen Goodwill kein Vertrauen geschenkt, kann dieser im Zweifel bei der Auswertung des Abschlusses durch die Investoren unberücksichtigt bleiben<sup>10)</sup>.

An dieser Stelle könnte auch gleich eine mehrdimensionale Vermögens- und Erfolgsdarstellung erfolgen, welche die Positionen dem Verlässlichkeitsgrad nach spaltenweise erfasst<sup>11)</sup> und den originären Goodwill auf der „hintersten“ Informationsebene abbildet<sup>12)</sup>. Damit wür-

de aber eine Streichung des naturgemäß wenig verlässlichen originären Goodwill und dessen Änderungen aus der Strukturbilanz geradezu provoziert werden. Schließlich verleitet schon der Begriff „Substanz“ zu Trugschlüssen bezüglich des vermeintlich unsubstanziellen Goodwill: „Das schwierig Erfassbare...wird relativiert; es wird bereits von der Terminologie her für 'flüchtig', nebensächlich, eben für 'unsubstanziell' erklärt.“<sup>13)</sup>

Ohne eine Berücksichtigung des leider „unsicheren“ Gesamt-Goodwill bietet das Vermögen jedoch keine taugliche Grundlage für Anlageentscheidungen und ein als Vermögensänderung definierter Erfolg wird seiner Indikatorfunktion beraubt<sup>14)</sup>. Hier zeigt sich in aller Deutlichkeit, dass der Ansatz des originären Goodwill bisweilen den kritischen Punkt zwischen einer Rechnung, der man halbwegs trauen mag und einer Rechnung, mit der man wirklich etwas anfangen könnte, markiert.

Auch wenn den Investoren gewiss die Möglichkeit einer differenzierenden Behandlung von Substanz und Goodwill eingeräumt werden sollte, dürfen jedenfalls keine falschen Vorstellungen bezüglich der Sicherheit der Substanz mittels einer Mehrspaltenbilanz heraufbeschworen werden.

Mit der Streichung des „spekulativen“ originären Goodwill aus der Strukturbilanz wird man in jedem Fall dem „alte[n] Vorurteil von der

- 1) Vgl. Mujkanovic, ZfB 2001 S. 822.
- 2) Vgl. Mujkanovic, Fair Value im Financial Statement nach International Accounting Standards, 2002, S. 265-359.
- 3) Vgl. Bieker, Ökonomische Analyse des Fair Value Accounting, 2006, S. 219-232.
- 4) Vgl. Mujkanovic, a.a.O. (Fn. 2), S. 284 ff. Vgl. auch Pellens/Füllbier/Gassen, Internationale Rechnungslegung, 6. Aufl. 2006, S. 903 f.; Hoogendoorn, A Financial Statement Model Based on Shareholder Value – a theoretical approach and the views of the IASC, Working Paper, 3/2000; kritisch Ballwieser, ZfbF 2000 S. 164; Clemm, in: FS Beusch, 1993, S. 131-151; Kaiser, in: Küting/Pfitzer/Weber (Hrsg.), Internationale Rechnungslegung: Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven, 2006, S. 145 f.
- 5) Vgl. Mujkanovic, a.a.O. (Fn. 2), S. 284.
- 6) Vgl. Mujkanovic, a.a.O. (Fn. 2), S. 272 ff.
- 7) Vgl. Mujkanovic, a.a.O. (Fn. 2), S. 286.
- 8) Vgl. Mujkanovic, a.a.O. (Fn. 2), S. 268.
- 9) Vgl. Pellens/Füllbier/Gassen, a.a.O. (Fn. 4), S. 903; kritisch Moxter, BB 1979 S. 742.
- 10) Vgl. Mujkanovic, a.a.O. (Fn. 2), S. 335.
- 11) Vgl. Schmidt, in: FS Siegel, 2005, S. 175-179; Reichelt/Schmidt, ZfB 2005 S. 55-61; Siegel, in: FS Scherrer, 2004, S. 322-325.
- 12) Vgl. Reichelt/Schmidt, ZfB 2005 S. 57.
- 13) Moxter, in: Kosiol/Chmielewicz/Schweitzer (Hrsg.), Handwörterbuch des Rechnungswesens, 2. Aufl. 1981, Sp. 685.
- 14) Vgl. Hommel/Schmidt/Wüstemann, WPG-Sonderheft 2004 S. 89 f.; ausführlich Moxter, in: FS Wittmann, 1985, S. 238 ff.

sicheren Substanz und dem unsicheren Goodwill<sup>15)</sup> voll gerecht. Dabei wird folgendes verdrängt: Auch die Substanz repräsentiert in einer Informationsbilanz ebenso wie der Goodwill im Grunde nur „Hoffnungen“ auf Zahlungsüberschüsse und ist demzufolge ebenfalls spekulativer Natur. Der Substanzwert ergibt sich aufgrund einer Annahme darüber, welcher Teil der vom gesamten Unternehmen erwirtschafteten zukünftigen Zahlungsüberschüsse auf das separierbare Nettovermögen zurückgeht. Daraus folgt, dass analog zum Goodwill die „Substanz ohne Ertrag ... wertlos“ ist und man ebenso wie beim Goodwill „die Ertragskraft der Substanz ... nicht ohne Prüfung unterstellen“<sup>16)</sup> darf.

Natürlich ist die Wahrscheinlichkeit, „nur“ die hinter der Substanz stehenden Cash-flows zu realisieren, höher als die Wahrscheinlichkeit einer Realisation der gesamten hinter Substanz und Goodwill als Gesamtwert stehenden Cash-flows. Dies gilt aber gleichermaßen für die Wahrscheinlichkeit, „nur“ die hinter dem Goodwill stehenden Cash-flows zu erzielen. Dies führt zu der verdeckten und noch zu erläutern den Annahme, dass sich erst einmal die Substanz zur „Normalrendite“ verzinst, bevor der Goodwill überhaupt Zahlungsüberschüsse generiert<sup>17)</sup>.

Richtig ist im Übrigen, dass die Komponenten der Substanz (mehr oder weniger) klar und objektiv abgrenzbar sowie separat bewertbar sind<sup>18)</sup>. Die zu Zeitwerten angesetzte Substanz kann mitunter auch einem Liquidationswert als Worst Case-Szenarium<sup>19)</sup> nahe kommen und quasi einer Wertuntergrenze entsprechen. Dieses Szenarium, in dem einem Goodwill kein Wert zukommt<sup>20)</sup>, spielt allerdings bei planmäßiger Fortführung der Geschäftstätigkeit keine Rolle. Unabhängig vom gewählten Wertmaßstab ist ein Substanzwert im Fortführungsfall weit vom Gesamtwert des Unternehmens entfernt<sup>21)</sup>.

Solange der Goodwill als undifferenzierte Größe gesehen wird, liegen die „Vorteile“ der Substanz außer in der Greifbarkeit ihrer Komponenten nicht zuletzt in der mit einer Einzelbewertung verbundenen Transparenz<sup>22)</sup>.

Die für Investitionsentscheidungen und Kontrollen relevanten Informationen müssen (notgedrungen) in typisierter Weise vermittelt werden<sup>23)</sup>. Mit der Darstellung eines typisierten (mit Substanz „unterfütterten“ und „objektiviert“ ermittelten) Unternehmenswerts und dessen Änderungen soll nach *Mujkanovic* den Informationsinteressen der Investoren in bestmöglicher Weise entsprochen werden<sup>24)</sup>. Da „eine Berichterstattung, die ... nur den Unternehmenswert ... und dessen Änderung in der Rechnungsperiode darlegte“, schon aufgrund mangelnder Transparenz „[i]n keinem Fall gutzuheißen wäre“<sup>25)</sup>, sieht *Mujkanovic* neben der „Substanzfundierung“ Zusatzinformationen bezüglich der Ermittlung des Goodwill<sup>26)</sup> sowie eine differenzierende Erfolgsdarstellung vor<sup>27)</sup>.

Sieht man von Objektivierungsproblemen ab, liegt eine Schwäche des Konzepts dennoch in der globalen bilanziellen Abbildung des Good-

will. Zwar sollen seine Ermittlung und Bestimmungsfaktoren (grob) erläutert werden<sup>28)</sup>. Eine möglichst genaue Quantifizierung der Goodwill-Komponenten ist jedoch nicht vorgesehen<sup>29)</sup>. Diese Position ist indes zu bedeutend, um sie undifferenziert zu bilanzieren<sup>30)</sup>. Neben der Höhe und Veränderung des Goodwill sind vor allem auch seine Zusammensetzung und Risikodeterminanten von außerordentlicher Relevanz<sup>31)</sup>.

**Der undifferenzierte Ansatz eines Gesamt-Goodwill hat – von Objektivierungsproblemen abgesehen – zwei Schwächen: die globale bilanzielle Abbildung des Goodwill sowie die Wahl der Unternehmens- statt der Bereichsebene.**

Da die (betriebliche) Substanz nach *Mujkanovic* als Summe von Rekonstruktionswerten zu ermitteln ist<sup>32)</sup>, lässt sich der Goodwill freilich nicht einfach als Übergewinnpotential<sup>33)</sup> (d.h. als Barwert des über die „Normalverzinsung“ der Substanz zu Marktwerten hinausgehenden Erfolgs) interpretieren<sup>34)</sup>. Auf dieser Basis wäre grundsätzlich eine entsprechende Aufspaltung der „Residualgröße“ nach Ursachen möglich<sup>35)</sup>. Zumindest ließe sich der Goodwill nach Bereichen, in denen die Übergewinne erwartungsgemäß realisiert werden, differenzieren. Nichts anderes verlangt ohnehin bereits der Goodwill-Impairment-Test nach IFRS<sup>36)</sup>.

Die Wahl der Unternehmens- statt der Bereichsebene stellt im Übrigen die zweite Schwäche des Konzepts dar. Auf Bereichsebene lassen sich (Teil-)Unternehmenswerte aufgrund des geringeren Aggregationsniveaus (zumindest etwas) „objektiver“ ermitteln<sup>37)</sup>. Vor allem besteht – verglichen mit einer Berichterstattung auf Unternehmensebene – der Vorteil einer ungleich höheren Transparenz<sup>38)</sup>. Aufgrund der damit einhergehenden Ermessensspielräume lehnt

15) Schildbach, *DBW* 1987 S. 394.

16) Ballwieser, in: *FS Helten*, 2004, S. 58 f. (beide Zitate).

17) Vgl. Abschn. III.1.

18) Vgl. hierzu relativ optimistisch bzgl. des Bewertungsproblems Siegel, *BFuP* 1998 S. 598 f.

19) Vgl. Bieker, a.a.O. (Fn. 3), S. 225.

20) Vgl. Moxter, in: *Kosiol/Chmielewicz/Schweitzer (Hrsg.)*, a.a.O. (Fn. 13), Sp. 690.

21) Vgl. Moxter, in: *Bruns/Häuser (Hrsg.)*, *Eigenkapital und Kapitalmarkt*, 1978, S. 84 ff.

22) Vgl. Coenenberg/Schultze, *DBW* 2002 S. 607 ff.; kritisch Ballwieser, in: *FS Helten*, 2004, S. 57 f.

23) Vgl. *Mujkanovic*, a.a.O. (Fn. 2), S. 358.

24) Vgl. *Mujkanovic*, a.a.O. (Fn. 2), S. 266; Hoogendoorn, a.a.O. (Fn. 4). Vgl. hierzu auch Moxter, in: *FS Heigl*, 1995, S. 35 f.

25) Moxter, *ZfB* 1966 S. 40 (beide Zitate).

26) Vgl. *Mujkanovic*, a.a.O. (Fn. 2), S. 302 ff.; kritisch hierzu Ballwieser, *ST* 2002 S. 300.

27) Vgl. *Mujkanovic*, a.a.O. (Fn. 2), S. 306 ff.

28) Vgl. *Mujkanovic*, a.a.O. (Fn. 2), S. 302-305.

29) Vgl. *Mujkanovic*, a.a.O. (Fn. 2), S. 304 f.

30) Vgl. *Ordelheide*, in: *FS Kroppf*, 1997, S. 588.

31) Vgl. *Duhr*, *ZfB* 2003 S. 977 f.

32) Vgl. *Mujkanovic*, a.a.O. (Fn. 2), S. 278 f.; kritisch Bieker, a.a.O. (Fn. 3), S. 230.

33) Vgl. *Ellis*, in: *Chew/Gillan (Hrsg.)*, *Corporate Governance at the Crossroads*, 2005, S. 465.

34) Vgl. Moxter, *BB* 1979 S. 742.

35) Vgl. hierzu grundlegend *Sellhorn*, *DB* 2000 S. 888 ff.; *Wöhe*, *StuW* 1980 S. 99; *Johnson/Petrone*, *Accounting Horizons* 1998 S. 295 f.

36) Vgl. *IAS* 36.80.

37) Vgl. *Streim/Bieker/Esner*, in: *FS Wagner*, 2004, S. 240 f.

38) Vgl. *Haaker/Paarz*, *KoR* 2005 S. 195.

Mujkanovic jedoch die Zuordnung des Goodwill auf Bereiche<sup>39)</sup> und somit faktisch die Anwendung seiner Informationsbilanz auf Bereichsebene ab. Dabei werden Goodwill und Substanz schon im Rahmen der bestehenden IFRS zum Zweck des Impairment-Tests auf sog. *cash generating units* (CGU) oder Gruppen von CGU verteilt<sup>40)</sup>. CGU stellen als kleinste Gruppe von Vermögenswerten, welche im Verbund – unabhängig von anderen Vermögenswerten oder CGU – Cash-flows erzielen (können)<sup>41)</sup>, nicht zuletzt wegen der dazu notwendigen Autonomie und des dazu notwendigen Marktbezugs, „ideale“ Berichtseinheiten dar. CGU erfüllen schließlich alle Anforderungen für eine Teilunternehmensbewertung<sup>42)</sup>. Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, lässt sich die vollständige Goodwill-Zuordnung auf CGU durch ein Anknüpfen an interne Planungsrechnungen objektivieren und in betriebswirtschaftlich fundierter Weise vornehmen<sup>43)</sup>. Vorbehalte gegen eine Segmentierung des Goodwill sind demzufolge unbegründet.

**Das eigentliche Informationsziel einer Segmentberichterstattung ist die Vermittlung von Teilunternehmenswerten auf Segmentebene.**

## 2. CGU-basierte Segmentberichterstattung

Segmentierte Berichtsformate sind grundsätzlich die informativeren<sup>44)</sup> und CGU stellen quasi ideale Berichtseinheiten dar. Dementsprechend schlagen Haaker/Paarz eine CGU-basierte Segmentberichterstattung vor<sup>45)</sup>. Das eigentliche Informationsziel sehen sie in der Vermittlung von Teilunternehmenswerten auf Segment- bzw. CGU-Ebene<sup>46)</sup>.

Unter der bei vollständiger Synergiezuordnung vertretbaren Prämisse der Wertadditivität von bewerteten CGU<sup>47)</sup> ist in Hinblick auf die Entscheidungs- und Kontrollrelevanz eine CGU-Bewertung einer Bewertung des Gesamtunternehmens qualitativ mindestens gleichwertig<sup>48)</sup>. Da sich die Segmentabgrenzung an der CGU-Abgrenzung orientieren soll<sup>49)</sup>, wäre ein direktes Anknüpfen der (Teil-)Unternehmensbewertung an den Goodwill-Impairment-Test möglich<sup>50)</sup>.

So weit wollen Haaker/Paarz indessen nicht gehen. Sie möchten sich zwar bei der Segmentabgrenzung an der Möglichkeit einer Teilunternehmensbewertung orientieren. Die tatsächliche Bewertung soll jedoch den Investoren vorbehalten bleiben<sup>51)</sup>. Den Investoren sollen (inkonsequenter Weise?) lediglich die hierfür notwendigen Indikatoren verfügbar gemacht werden<sup>52)</sup>, „denn die externe Rechnungslegung kann und soll keine Teilunternehmenswerte bereitstellen.“<sup>53)</sup> Einzelnen Investoren steht somit – „nur“ begrenzt durch die Datenbasis – offen, wie sie ihren individuellen Unternehmenswert berechnen<sup>54)</sup>.

Den vor allem durch Objektivierungserwägungen begründbaren Einwand gegen die Bereitstellung von Teilunternehmenswerten lässt Bieker nicht gelten. Er setzt sich für eine Gleichsetzung von Bilanzierung und Unternehmensbewertung<sup>55)</sup> ein und möchte unter Bezugnahme auf den Goodwill-Impairment-Test<sup>56)</sup> in letzter Konsequenz tatsächlich „kleine Unternehmenswerte“<sup>57)</sup> auf CGU-Ebene publizieren.

## 3. CGU-Informationsbilanz (Bilanz der „kleinen Unternehmenswerte“)

Bieker schlägt zur Erfüllung des Informationszwecks eine Bilanz vor, die sich statt aus einzelnen Vermögenswerten aus bewerteten CGU zusammensetzt<sup>58)</sup>. Da somit („objektiviert“ ermittelte und typisierte) Teilunternehmenswerte statt eines globalen Gesamtunternehmenswerts bilanziert werden, erscheint diese Konzeption zunächst gegenüber dem Konzept von Mujkanovic vorteilhaft. Allerdings will Bieker das Einzelbewertungsprinzip (i.e.S.) aufgeben. Damit gehen die Informationen zur „Werttreiberstruktur“ nicht direkt in die CGU-Informationsbilanz ein.

39) Vgl. Mujkanovic, a.a.O. (Fn. 2), S. 347.

40) Vgl. IAS 36.80.

41) Vgl. IAS 36.6.

42) Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 352; Haaker/Paarz, KoR 2005 S. 196 f.

43) Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 429 ff.; a.A. Watts, *Accounting Horizons* 2003 S. 218.

44) Vgl. m.w.N. Ballwieser, in: Leuz/Pfaff/Hopwood (Hrsg.), *The Economics and Politics of Accounting*, 2004, S. 70 ff.; grundlegend Haaker, *Segmentberichterstattung – Eine ökonomische Analyse*, 2002.

45) Vgl. Haaker/Paarz, KoR 2005 S. 194 ff.

46) Vgl. Haaker/Paarz, KoR 2005 S. 195.

47) Vgl. Haaker, KoR 2006 S. 693 f. und KoR 2006 S. 45 f.; ferner Lorson, *Auswirkungen von Shareholder-Value-Konzepten auf die Bewertung und Steuerung ganzer Unternehmen*, 2004, S. 410; a.A. Klingelhöfer, KoR 2006 S. 595 f.; sowie Olbrich, KoR 2006 S. 685 f. und KoR 2006 S. 43; ferner Bräsel/Müller, KoR 2006 S. 40, die bei einer CGU-Bewertung einen Verstoß gegen das Gesamtbewertungsprinzip konstatieren und die Annahme der Wertadditivität nicht gelten lassen.

48) Vgl. Streim/Bieker/Esser, in: FS Wagner, 2004, S. 240 f.; Haaker, KoR 2006 S. 45; relativierend hierzu Bieker, a.a.O. (Fn. 3), S. 221.

49) Vgl. Haaker/Paarz, KoR 2005 S. 196 f.; ferner Ulbrich, *Segmentberichterstattung nach IAS 14*, 2006, S. 114 f.

50) Vgl. Ruhwedel/Schultze, ZfB 2002 S. 612. Daraus folgt: „Der impairment test offenbart ein erhebliches Wertpotential“ [Lorson, a.a.O. (Fn. 47), S. 410]. Zum Wertpotential-Konzept vgl. Ordelheide, in: FS Seicht, 1999, S. 510.

51) Vgl. Ballwieser/Kütting/Schildbach, BFuP 2004 S. 529; Coenenberg/Deffner/Schultze, KoR 2005 S. 436.

52) Vgl. Haaker/Paarz, KoR 2005 S. 195 f.

53) Haaker/Paarz, KoR 2005 S. 196.

54) Da nur die Frage der zweckadäquaten Segmentabgrenzung Gegenstand der Untersuchung ist, bleibt die Frage, welche Daten tatsächlich zu publizieren sind, ausgeklammert. Auf Segment- bzw. CGU-Ebene dürften sich die Probleme der Vermittlung von relevanten Informationen analog zur Unternehmensebene darstellen. Vgl. hierzu Teil I dieses Beitrags, KoR 2007 S. 255 ff.

55) Vgl. Bieker, a.a.O. (Fn. 3), S. 231.

56) Vgl. Bieker, a.a.O. (Fn.3), S. 219 f.

57) Pfeil/Vater sprechen im Zusammenhang mit dem Goodwill-Impairment-Test von einer „kleinen Unternehmensbewertung“; vgl. KoR 2002 S. 66.

58) Vgl. Bieker, a.a.O. (Fn. 3), S. 219-225. Vgl. auch Pellens/Füllbier/Gassen, a.a.O. (Fn. 4), S. 902 f.; Streim/Bieker/Esser, in: FS Wagner, 2004, S. 239 ff.; Barth, *Accounting Horizons* 2006 S. 281; ferner zur Grundidee bereits Busse von Colbe, ZfB 1966 S. 95 f.; Busse von Colbe, in: Raupach (Hrsg.), *Werte und Wertermittlung im Steuerrecht*, 1984, S. 51; Schneider, ZfHF 1963 S. 471 f.; Schultze, *Methoden der Unternehmensbewertung*, 2. Aufl. 2003, S. 90 ff. Zu im Grundsatz ähnlichen Vorschlägen für das interne Rechnungswesen vgl. Pellens/Crasselt/Sellhorn, in: Horváth (Hrsg.), *Performance Controlling: Strategie, Leistung und Anreizsystem effektiv verbinden*, 2002, S. 147 f.; Schultze/Hirsch, *Unternehmenswertsteigerung durch wertorientiertes Controlling – Goodwill-Bilanzierung in der Unternehmenssteuerung*, 2005, S. 139 ff.; Haaker, KoR 2005 S. 351 ff.; Pfaff/Schultze, in: Wagenhofer (Hrsg.), *Controlling und IFRS-Rechnungslegung*, 2006, S. 129-134; Haaker, KoR 2006, S. 687 ff.; Haaker, ZP 2007 S. 88 ff.

Immerhin soll diese um eine „Zerschlagungsbilanz“ ergänzt werden, womit im Zusammenspiel mit Zusatzinformationen eine gewisse Grundobjektivierung bezweckt wird<sup>59)</sup>.

Ein Rückgriff auf zwei Rechenwerke erscheint indessen unzweckmäßig und überflüssig<sup>60)</sup>. Es sollte unter Informationsgesichtspunkten besser, so wie es *Mujkanovic* für das Gesamtunternehmen vorschlägt, eine Substanzbewertung auf Ebene der CGU erfolgen, die durch Ansatz eines CGU-Goodwill in einen CGU-Wert überführt wird<sup>61)</sup>.

Den Ansatz eines Goodwill lehnt *Bieker* trotz der unbestrittenen Bedeutung dieser Position für Investitionsentscheidungen<sup>62)</sup> ab<sup>63)</sup>. Bemerkenswerterweise sieht er aufgrund des Verzichts auf einen expliziten Ausweis des Goodwill die Diskussion um die nicht abschließend geklärten Probleme einer zweckadäquaten Bilanzierung des Goodwill als obsolet an<sup>64)</sup>. Oder anders ausgedrückt: Was bilanziell nicht separat erfasst wird, bereitet auch keine Bilanzierungsprobleme. An dieser Stelle wird m.E. ein in seiner Bedeutung kaum zu überschätzendes (aber gewiss auch schwieriges) Problem verdrängt, anstatt sich diesem zu stellen. Es sollte wenigstens versucht werden, eine adäquate Lösung des „Goodwill-Problems“ zu finden. Immerhin wird eine zunächst nachvollziehbare Begründung geliefert: *Bieker* charakterisiert den Goodwill als nicht „stand alone“ ermittelbares Ausgleichsventil zwischen den nicht kompatiblen Verfahren der Einzel- und Gesamtbewertung. Demnach stellt der Goodwill einen reinen „Lückenfüller“<sup>65)</sup> ohne eigentliche Informationsrelevanz (der Teilunternehmenswert ist ja bekannt!) dar<sup>66)</sup>.

Die Argumente gegen einen (expliziten) Ausweis des Goodwill in einer ohnehin entobjektivierten Bilanz sind jedoch wenig stichhaltig. Ein kausaler Zusammenhang zwischen einer Eignung zur Stand Alone-Bewertbarkeit und dem (potentiellen) Informationsgehalt eines Postens besteht wohl kaum<sup>67)</sup> und der „Lückenfüller-Einwand“ hat nur Bestand, wenn der Goodwill nicht in seine Komponenten aufgespalten wird. Solche lassen sich nach *Kütting* in einer „Bilanz des Goodwill“<sup>68)</sup> durchaus zeigen. Auch wenn der relevante Gesamtwert hiervon unberührt bleibt, ist eine inhaltlich zutreffende Abbildung der einzelnen Substanz- und Goodwill-Komponenten einem globalen oder verzerrten Ausweis der Ertragswertkomponenten stets überlegen und keinesfalls unerheblich<sup>69)</sup>.

#### 4. Goodwill-Informationsbilanz

*Kütting* schlägt vor, in einer „Goodwill-Bilanz“ neben dem Zeitwert der Vermögenswerte und Schulden die Komponenten des (derivativen) Goodwill separat auszuweisen<sup>70)</sup>. Einen globalen Ausweis dieses vermeintlich „nebulösen“ Postens hält er zutreffenderweise für unzureichend<sup>71)</sup>. Indem *Kütting* die Goodwill-Bilanz einer Analyse der Erstkonsolidierung gleichsetzt, wird deutlich, dass er sich letztendlich nur auf den derivativen Goodwill bezieht (unterstellt wird bei dieser Schlussfolgerung freilich eine Kapitalkonsolidierung nach der Neubewertungs-

methode)<sup>72)</sup>. Da sich die Einzeldarstellung der Komponenten leicht auf den Gesamt-Goodwill einer CGU übertragen lässt, kann sie in eine nachfolgend vorgeschlagene einzelbewertungsbasierte CGU-Informationsbilanz integriert werden<sup>73)</sup> (vgl. hierzu auch Abb. 2 auf S. 338).

**CGU sind nicht nur die besseren Vermögenswerte, sondern vor allem auch die besseren Berichtseinheiten im Rahmen einer Informationsbilanz.**

### III. Einzelbewertungsbasierte CGU-Informationsbilanz mit „Goodwill-Bilanz“

#### 1. Erfassung der Substanz- und Goodwill-Komponenten

##### a) Fair value-orientierte Substanzbewertung

Es zeigt sich, dass CGU nicht nur die „besseren“ Vermögenswerte<sup>74)</sup>, sondern vor allem auch die besseren Berichtseinheiten im Rahmen einer Informationsbilanz darstellen<sup>75)</sup>. Am einzelbewertungsbasierten Ausweis der Substanz sollte auch auf dieser „idealen“ Berichtsebene festgehalten und diese durch Ergänzung um den gesamten CGU-Goodwill in einen CGU-Wert überführt werden. Hierbei muss freilich versucht werden, Goodwill, „Vermögenswerte und Schulden...in aus Investorensicht relevanter Weise“<sup>76)</sup> zu erfassen. Dies erfordert zumindest eine mit der Interpretation und Aufspaltung des CGU-Goodwill verträgliche Bewertung der Substanzkomponenten (d.h. der Vermögenswerte und Schulden) zum *fair value*. Damit wird die „Berücksichtigung des Interdependenzproblems“<sup>77)</sup> zweckmäßigerweise auf die Ebene des Goodwill verlagert<sup>78)</sup>.

59) Vgl. *Bieker*, a.a.O. (Fn. 3), S. 225-230.

60) Eine „Mehrspaltenbilanz“ schließt *Bieker* ausdrücklich aus. Vgl. *Bieker*, a.a.O. (Fn. 3), S. 226.

61) Der ursprüngliche Entwurf des IFRS 3 i.V.m. IAS 36 sah einen zweistufigen Goodwill-Impairment-Test und somit eine jährliche Substanzbewertung auf Fair Value-Basis auf Ebene der CGU vor. Hierauf wurde jedoch zugunsten eines weniger „komplexen“ einstufigen Tests verzichtet. Vgl. *Bieker/Esser*, *StuB* 2004 S. 452 f.

62) Vgl. *Kahle*, *WPg* 2003 S. 264.

63) Vgl. *Bieker*, a.a.O. (Fn. 3), S. 230.

64) Vgl. *Bieker*, a.a.O. (Fn. 3), S. 230. Der Goodwill ist implizit im Wert der CGU enthalten. Vgl. *Krümmel*, in: *FS Forster*, 1992, S. 312.

65) *Schildbach*, in: *Kütting/Pfizer/Weber* (Hrsg.), *Internationale Rechnungslegung: Standortbestimmung und Zukunftsperspektiven*, 2006, S. 11.

66) Vgl. *Bieker*, a.a.O. (Fn. 3), S. 230.

67) Zur Relevanz der Position Goodwill vgl. auch *Streim/Bieker/Hackenberger/Lenz*, *IRZ* 2007 S. 22 ff.

68) *Kütting*, in: *Kütting/Weber* (Hrsg.), *Vom Financial Accounting zum Business Reporting*, 2002, S. 127.

69) Vgl. *Streim/Bieker/Hackenberger/Lenz*, *IRZ* 2007 S. 23 und 24.

70) Vgl. *Kütting*, in: *Kütting/Weber* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 68), S. 126 f.

71) Vgl. *Kütting*, in: *Kütting/Weber* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 68), S. 126 f.; *Wirth*, *Firmenwertbilanzierung nach IFRS*, 2005, S. 184.

72) Vgl. *Kütting*, in: *Kütting/Weber* (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 68), S. 126. Zur Unternehmenswertorientierung der Konsolidierungsmethoden vgl. *Haaker*, *KoR* 2006 S. 455 f.

73) Auf die Anwendbarkeit der Goodwill-Bilanz im Rahmen der externen Berichterstattung über den Goodwill weist auch *Wirth*, a.a.O. (Fn. 71), S. 184, hin. Allerdings bezieht er sich auf einen derivativen Goodwill.

74) *Pellens/Füllbier/Gassen*, a.a.O. (Fn. 4), S. 902.

75) Vgl. *Haaker/Parz*, *KoR* 2005 S. 196 f.

76) *Bieker*, a.a.O. (Fn. 3), S. 230.

77) *Bieker*, a.a.O. (Fn. 3), S. 230.

78) Vgl. *Hoogendoorn*, a.a.O. (Fn. 4), S. 12.

**b) Goodwill als Übergewinnpotenzial**

Der Gesamtwert einer CGU geht sowohl auf die Substanz als auch auf den Goodwill zurück<sup>79)</sup>. Die Substanz ergibt sich als Summe der zum *fair value* bewerteten Vermögenswerte und Schulden. Für diese wird eine marktübliche und risikoäquivalente „Normalrendite“ angenommen<sup>80)</sup>. Folglich entspricht annahmegemäß der Barwert der auf die Substanz zurückgehenden künftigen erwarteten Zahlungsüberschüsse der Summe der *fair values* der einzelnen Vermögenswerte und Schulden. Damit lässt sich ein Teil der erwarteten Zahlungsüberschüsse eindeutig der Substanz zuordnen. Nicht der Substanz zugeordnete, über die „Normalrendite“ der Substanz hinausgehende Zahlungen (= Überrenditen) sind auf den Goodwill zurückzuführen. Der Goodwill ergibt sich demzufolge durch Abzinsung der erwarteten Überrenditen<sup>81)</sup>, d.h. als Barwert der nicht der Substanz zurechenbaren residualen Zahlungsüberschüsse:

$$\text{Residualer Zahlungsüberschuss} = \text{Zahlungsüberschuss} + \Delta\text{Substanzwert} - \text{Verzinsung der Substanz}$$

**Der Gesamtwert einer CGU geht sowohl auf die Substanz als auch auf den Goodwill zurück.**

Somit kann der Goodwill aus Sicht der Substanz auch als Synergiepotential interpretiert werden. So gesehen spiegelt der Goodwill durch Synergieeffekte erzielbare Übergewinne wider<sup>82)</sup>. Diese fallen nur an, wenn das Unternehmen Wege gefunden hat, durch den Einsatz der Vermögensgesamtheit (Substanz) in Verbindung mit speziellem Wissen, Technologien, Schaffung von Kundennutzen, Marktbedingungen etc. Überrenditen erzielen zu können<sup>83)</sup>. Hinter den Synergien stehen folglich wiederum unternehmensspezifische Wettbewerbsvorteile (Marktstellung und Ressourcenvorteile) als „stille Werttreiber“.

Der Goodwill beruht auf temporären Wettbewerbsvorteilen (kurzfristiger Goodwill), welche sich ggf. aufgrund von schwierig imitierbaren unternehmensspezifischen Ressourcenbündeln (Kernkompetenzen<sup>84)</sup> bzw. langfristiger Goodwill) bei zielgerichteter Geschäftstätigkeit regelmäßig erneuern lassen<sup>85)</sup>. In der Unterscheidung von kurz- und langfristigem Goodwill spiegeln sich die Interdependenzen der industrieökonomischen und der ressourcenorientierten Perspektive<sup>86)</sup> wider<sup>87)</sup>. Gelingt es nicht im Zeitablauf – etwa durch die Umsetzung neuer Geschäftsideen –, lang- in kurzfristigen Goodwill zu transformieren, sinken die Überrenditen auf Null<sup>88)</sup> und der Unternehmenswert entspricht einem als „Normalertragswert“ angenommenen, fair-value-orientierten Substanzwert<sup>89)</sup>.

Offensichtlich kann mittels des Residualgewinnmodells der Unternehmensbewertung eine theoretisch fundierte Erklärung der „Differenzgröße“ Goodwill erfolgen<sup>90)</sup>. Die Definition der Bestandsgröße als *fair value* des Nettovermögens innerhalb des Residualgewinnmodells ist „unschädlich“ für die Berechnung des Gesamtwerts der CGU<sup>91)</sup>, gibt aber der Gleichsetzung von

Goodwill und Übergewinnpotential erst einen Sinn. Nur bei einer entsprechenden Festlegung der Bestandsgröße ergibt sich ein Barwert der Übergewinne, der als Goodwill interpretiert werden kann.

Zwar ist der Gesamtwert (V) bei einer Berechnung nach dem Residualgewinnmodell unabhängig von der Bestandsgröße (B)<sup>92)</sup>, dies gilt aber nicht für die Höhe des Barwerts der Übergewinne (MVA). Folgendes simple Beispiel diene der Veranschaulichung<sup>93)</sup>:

$$10 = 4 + 6 = 3 + 7$$

aber

$$4 \neq 3 \text{ und } 6 \neq 7$$

oder anders

$$V = B_a + MVA_a = B_b + MVA_b$$

aber

$$B_a \neq B_b \text{ und } MVA_a \neq MVA_b$$

Die Höhe des Goodwill kann im Beispiel wohl kaum je nach „Lust und Laune“ 6 oder 7 betragen. Sie ist nach der Übergewinninterpretation eindeutig 6, wenn das zum *fair value* bewertete Nettovermögen 4 beträgt<sup>94)</sup>. Im Zusammenhang mit der Goodwill-Interpretation ist die Höhe der Bestandsgröße von entscheidender Bedeutung<sup>95)</sup>.

Natürlich haftet dieser Interpretation des Goodwill im gewissen Sinne der Verdacht der Willkür an. *Fair values* sind nur in einer Welt, in der es keinen Goodwill geben kann, eindeutig definiert<sup>96)</sup>. Mögliche diesbezügliche Einwände betreffen indessen jede Form der Einzelbewertung gleichermaßen, soweit einzelnen Potentialen ein Anteil am Gesamtwert beigelegt werden soll.

Vor allem aber erscheint die Gleichsetzung von Substanzwert und „Normalertragswert“ angreifbar<sup>97)</sup>. Mit einer wie auch immer bewerteten Substanz per se lassen sich mangels „Arbeitsfähigkeit“ strenggenommen weder Normalge-

79) Vgl. hierzu Ballwieser, in: *Handelsblatt (Hrsg.), Wirtschaftslexikon Bd. 11, 2006, S. 5758.*

80) Vgl. Schildbach, in: *FS Bühner, 2004, S. 854.*

81) Vgl. Ellis, in: *Chew/Gillan (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 33), S. 465.*

82) Vgl. Hoogendoorn, a.a.O. (Fn. 4), S. 10.

83) Vgl. Schildbach, in: *FS Bühner, 2004, S. 854.*

84) Vgl. Osterloh/Frost/Wartburg, in: *Handelsblatt (Hrsg.), Wirtschaftslexikon Bd. 6, 2006, S. 2925; ferner Schumann, FB 2004 S. 22.*

85) Vgl. Coenenberg, *KoR 2003 S. 167 f.; Coenenberg, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse, 20. Aufl. 2005, S. 1131 ff.*

86) Vgl. dazu Wernerfelt, *Strategic Management Journal 1984 S. 171-180.*

87) Vgl. Bresser, in: *Schreyögg/Werden (Hrsg.), Handwörterbuch der Unternehmensführung und Organisation, 4. Aufl. 2004, Sp. 1269 f. und Sp. 1273 f.*

88) Vgl. Schultze, *KoR 2003 S. 463 f.*

89) Vgl. Hebertinger, in: *Handelsblatt (Hrsg.), Wirtschaftslexikon Bd. 10, 2006, S. 5547.*

90) Vgl. hierzu Schultze, *KoR 2003 S. 462.*

91) Vgl. Ballwieser, in: *FS Helten, 2004, S. 55.*

92) Vgl. Schultze, *KoR 2003 S. 462 f.*

93) Zum Zahlenbeispiel in einem anderen Kontext vgl. Kruchwitz/Löffler, *Discounted Cash Flow, 2006, S. 39.*

94) Zur Abhängigkeit der Goodwill-Interpretation von der Ermittlungsmethode vgl. auch Moxter, in: *Kosiol/Chmielewicz/Schweitzer (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 13), Sp. 684.*

95) Vgl. hierzu auch Schultze, *KoR 2003 S. 463.*

96) Vgl. Barth/Landsmann, *Accounting Horizons 1995 S. 99-102.*

97) Vgl. Hebertinger, a.a.O. (Fn. 89), S. 5547.

winne noch Übergewinne erzielen<sup>98)</sup>. Hierzu sind immer auch Goodwill-Komponenten erforderlich: Eine Maschine produziert nicht ohne einen Arbeiter, der sie bedienen kann und auch bedienen will. Der Technik der Einzelbewertung sind jedoch enge Grenzen gesetzt<sup>99)</sup>. Daher müsste zumindest angenommen werden, dass sich die zur Erzielung der Normalrendite notwendigen und nicht in der Substanz erfassten positiven und negativen (Quasi-)Goodwill-Komponenten zu einem Wert von Null saldieren.

Im Grunde ist diese Annahme aber nicht zwingend, da der *fair value* auf eine unternehmens-externe (durchschnittliche) Verwendung abzielt<sup>100)</sup> und somit nur ein Vergleich mit „dem“ (in der Realität unvollständigen) Markt durchgeführt wird, dessen Resultat der Goodwill ist. „Ein (Über-)Gewinn [d.h. Goodwill] entsteht dann, wenn das Unternehmen den Gegenstand besser als andere Marktteilnehmer nutzen kann.“<sup>101)</sup> Da sich der Vergleich mit der Benchmark „*fair value*“ auf jeden einzelnen Vermögenswert und jede einzelne Schuld bezieht<sup>102)</sup>, ist die „Arbeitsfähigkeit“ der Vermögensgesamtheit für diesen irrelevant. Freilich bleiben wesentliche Potentiale aufgrund der unvollständigen Märkte und der damit verbundenen Grenzen der Einzelbewertung hierbei unberücksichtigt. Letztendlich dürfen an dieser Stelle aber Rechnungszweck und erreichbares Rechnungsziel nicht gleichgesetzt werden<sup>103)</sup>. Eine komplexe Realität kann nicht Eins zu Eins in Zahlen erfasst werden und erfordert mitunter Fiktionen. Hier wird schließlich „nur“ nach einer Möglichkeit zur zweckadäquaten Aufgliederung des Goodwill gesucht.

Der Goodwill nach der Übergewinninterpretation ergibt sich letztendlich aus einer im Zusammenhang mit einer Informationsbilanz vertretbaren Annahme<sup>104)</sup>, die zur Aufspaltung des Goodwill erforderlich ist und folglich keinen „Schulfall für unzulässige Modellanwendung“<sup>105)</sup> darstellt. Zur Bestimmung des CGU-Werts ist jedenfalls, verglichen mit anderen Methoden der Unternehmensbewertung, „[d]as Residualgewinnmodell ... gleichermaßen gut oder schlecht geeignet.“<sup>106)</sup>

**c) Aufspaltung des Goodwill**

Auf CGU-Ebene umfasst der Goodwill sowohl durch das Zusammenwirken der Vermögenswerte einer CGU (CGU-internes Synergiepotential) als auch aufgrund des Zusammenwirkens mit anderen CGU (CGU-übergreifendes Synergiepotential) realisierbare Synergieeffekte<sup>107)</sup>. Soweit sich Ursachen für die auf Synergien basierenden Überrenditen bzw. der Ort der Realisierung der Synergieeffekte identifizieren lassen, kann eine entsprechende Aufspaltung des Goodwill in seine Komponenten (GWK) vorgenommen werden.

Abb. 1 zeigt eine mögliche Einteilung des Goodwill einer CGU nach den Funktionsbereichen, in denen die mit den Synergien verbundenen Übergewinne erwartungsgemäß realisiert werden. Hierbei wird innerhalb der Komponenten auch nach CGU-internen und CGU-übergreifenden Synergiepotentialen unterschieden.

Goodwill-Aufspaltung		CGU-Goodwill			Summe
Funktion		Synergiepotentiale			
GWK <sub>i</sub>		Beschaffung	Produktion	Absatz	
GWK <sub>1</sub>	CGU-intern	...	...	...	...
	CGU-übergreifend	...	...	...	...
GWK <sub>2</sub>	CGU-intern	...	...	...	...
	CGU-übergreifend	...	...	...	...
...		...	...	...	...
GWK <sub>n</sub>	CGU-intern	...	...	...	...
	CGU-übergreifend	...	...	...	...
Summe		...	...	...	...

**Abb. 1: Aufspaltung des CGU-Goodwill**

Die Goodwill-Komponenten stellen Nettopotentiale dar, welche immer auch negative Effekte umfassen und auf CGU-Ebene per Saldo zu einem insgesamt negativen (Netto-)Goodwill führen können<sup>108)</sup>.

**2. CGU-Informationsbilanz**

Aus Objektivierungs- und Vereinfachungserwägungen kann sich eine CGU-Informationsbilanz an den Regelungen des IAS 36 zur *Value in Use*-Berechnung orientieren. Die Aktivseite der CGU-Informationsbilanz zeigt dementsprechend den *value in use* (VIU) der Güterkombination der CGU<sup>109)</sup>. Aufgrund des Ausweises der zum *fair value* angesetzten Vermögenswerte und der gemäß Abb. 1 eingeteilten Goodwill-Komponenten wird die „Werttreiberstruktur“ innerhalb einer CGU erkennbar.

Nach Abzug der Schulden (soweit zurechenbar) ergibt sich der Wert des CGU-Eigenkapitals, d.h. der Wert der CGU aus der Sicht der Anteilseigner<sup>110)</sup>.

In der CGU-Informationsbilanz wird nicht nur der Wert des CGU-Eigenkapitals als anteiliger (typisierter) Entscheidungswert, sondern auch dessen Veränderung als Wertschaffungsindikator abgebildet<sup>111)</sup>. Mit der Eigenkapitaländerung wird allerdings nur ein Teil der Periodenleistung erfasst. Für eine zielorientierte Kontrolle muss darüber hinaus der (Netto-)Mittelabfluss an die

98) Vgl. Moxter, BB 1979 S. 742.  
 99) Vgl. Moxter, BB 1979 S. 746.  
 100) Vgl. Streim/Bieker/Esner, in: FS Wagner, 2004, S. 239.  
 101) Wagenhofer, IRZ 2006 S. 35.  
 102) Vgl. hierzu auch Wagenhofer, IRZ 2006 S. 35.  
 103) Vgl. Schneider, in: FS Moxter, 1994, S. 1155.  
 104) Vgl. aber Moxter, BB 1979 S. 742; Moxter, in: Kosiol/Chmielewicz/Schweitzer (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 13), Sp. 686 f.  
 105) Moxter, in: Kosiol/Chmielewicz/Schweitzer (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 13), Sp. 687.  
 106) Ballwieser, in: FS Helten, 2004, S. 62. Dies trifft nicht auf die „traditionellen“ Übergewinnverfahren zu, bei denen aufgrund der Bestrebungen, einem Interessenausgleich gerecht zu werden, Unternehmenswerte in verzerrter Weise ermittelt werden. Vgl. Schultze, KoR 2003 S. 463.  
 107) Vgl. auch Hachmeister/Kunath, KoR 2005 S. 65.  
 108) Vgl. Haaker, KoR 2005 S. 431-434.  
 109) Vgl. Moxter, in: Bruns/Häuser (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 21), S. 83.  
 110) Vgl. Moxter, in: Bruns/Häuser (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 21), S. 83 und 87 f.  
 111) Vgl. Moxter, in: Bruns/Häuser (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 21), S. 80.

Anteilseigner oder andere CGU erkennbar sein. Dieser ist ein Teil der CGU-Leistung. Eigenkapitalveränderung und Netto-Abfluss addieren sich zu einem heuristisch-ökonomischen Gewinn<sup>112)</sup>, der (approximativ) den gesamten Wertbeitrag einer CGU abbildet (vgl. Abb. 2)<sup>113)</sup>.

CGU-Informationsbilanz			
Goodwill:	...	Eigenkapital:	...
Goodwill-Komponente <sub>1</sub>	...	fix/variabel	...
Goodwill-Komponente <sub>2</sub>	...	gesamt	...
...		$\frac{\text{ÖG}^{\text{VIU}} - \text{Netto-Abfluss}}{\Delta \text{Eigenkapital}}$	...
Goodwill-Komponente <sub>n</sub>	...	Schuld <sub>1</sub>	...
Vermögenswert <sub>1</sub>	...	Schuld <sub>2</sub>	...
Vermögenswert <sub>2</sub>	...	...	
...			
Vermögenswert <sub>n</sub>	...	Schuld <sub>n</sub>	...

**Abb. 2: CGU-Informationsbilanz**

### 3. CGU-Informations-GuV

Ergänzt wird die CGU-Informationsbilanz um eine GuV, welche die Goodwill- und Nettovermögensänderungen im Einzelnen aufgliedert. Die CGU-Informations-GuV ermittelt unter Berücksichtigung des erfolgten Netto-Abflusses den ökonomischen Gewinn<sup>114)</sup> einer CGU auf Basis des VIU ( $\text{ÖG}^{\text{VIU, CGU}}$ ). Durch weiteren Abzug der Verzinsung des CGU-Eigenkapitals zum Periodenbeginn (= Zeiteffekt bzw. erwarteter  $\text{ÖG}^{\text{VIU, CGU}}$ )<sup>115)</sup> erhält man den ökonomischen Residualgewinn<sup>116)</sup> der CGU auf Basis des VIU ( $\text{ÖRG}^{\text{VIU, CGU}}$ ) (vgl. Abb. 3)<sup>117)</sup>.

CGU-Informations-GuV	
$\Delta$ Goodwill-Komponente <sub>1</sub>	...
+ $\Delta$ Goodwill-Komponente <sub>2</sub>	...
...	
+ $\Delta$ Goodwill-Komponente <sub>n</sub>	...
+ $\Delta$ Vermögenswert <sub>1</sub>	...
+ $\Delta$ Vermögenswert <sub>2</sub>	...
...	
+ $\Delta$ Vermögenswert <sub>n</sub>	...
- $\Delta$ Schuld <sub>1</sub>	...
- $\Delta$ Schuld <sub>2</sub>	...
...	
- $\Delta$ Schuld <sub>n</sub>	...
= $\Delta$ Eigenkapital	...
+ Netto-Abfluss	...
= $\text{ÖG}^{\text{VIU}}$	...
- erwarteter $\text{ÖG}^{\text{VIU}}$	...
= $\text{ÖRG}^{\text{VIU}}$	...

**Abb. 3: CGU-Informations-GuV**

Die Änderungen der einzelnen Positionen sind einer individuellen Interpretation zugänglich. Ergänzend könnten die Änderungen der einzelnen Positionen in einer Art „Potentialänderungsspiegel“ detailliert dargestellt werden. Idealtypisch verkörpern die Goodwill-Komponenten den (fiktiven) Kapitalwert von Investitionen in

die Substanz, womit sich grundsätzlich dessen Entwicklung verfolgen ließe.

Damit wird jedoch, verglichen mit einer „normalen“ GuV, die Ertrags- und Aufwandsstruktur („Erfolgsquellen“) nicht gezeigt. Ähnliche Informationen können – allerdings in zahlungsbasierter Weise – im Rahmen einer Kapitalflussrechnung gegeben werden<sup>118)</sup>.

### 4. CGU-Informationskapitalflussrechnung

Da zur Ermittlung des VIU einer CGU entsprechend segmentierte prognoseorientierte Kapitalflussrechnungen ohnehin erstellt werden müssten<sup>119)</sup>, können diese auch gleich einen Bestandteil einer informativen Bilanzierung bilden. Eine prognoseorientierte Kapitalflussrechnung weist einen unmittelbaren Zielbezug auf<sup>120)</sup> und ist nicht zuletzt deshalb eine notwendige Ergänzung von CGU-Informationsbilanz und -GuV.

Stellt eine „CGU-Informationskapitalflussrechnung“ die Zahlungen als Soll- und Ist-Größen (bzw. Wird-Größen) dar<sup>121)</sup>, lassen sich die Prognosen der Vorjahre überprüfen und die aktuellen Prognosen plausibilisieren<sup>122)</sup>. Nicht zuletzt wird die Ein- und Auszahlungsstruktur („Erfolgsquellen“) offengelegt (vgl. Abb. 4 auf S. 339).

Die CGU-Informationskapitalflussrechnung sollte das Zustandekommen der *free cash-flows* einer CGU ( $\text{FCF}^{\text{CGU}}$ ) über den Planungszeitraum (t bis t + n) sowie der zur Berechnung einer ewigen Rente repräsentativen Periode (t + n + 1) auf Grundlage des Informationsstands zum Beginn (Informationsstand t-1; Soll- $\text{FCF}^{\text{CGU}}$ ) und zum Ende der Kontrollperiode (Informationsstand t; Ist- bzw. Wird- $\text{FCF}^{\text{CGU}}$ ) aufzeigen. Auf dieser Basis kann die Realisierung von in den Vorperioden geschaffenen Werten verfolgt werden.

Der  $\text{FCF}^{\text{CGU}}$  kann bei Annahme einer residualen Ausschüttungspolitik unter Vernachlässigung von „Kassenhaltung“ dem Netto-Abfluss an die Anteilseigner bzw. andere CGU gleichgesetzt werden<sup>123)</sup>. Somit besteht Konsistenz zwischen dem Ist- $\text{FCF}^{\text{CGU}}$  und dem in der Informationsbilanz und -GuV gezeigten Netto-Abfluss.

112) Vgl. Ordelheide, in: Budäus/Gerum/Zimmermann (Hrsg.), *Betriebswirtschaftslehre und Theorie der Verfügungsrechte*, 1988, S. 275 f.  
 113) Vgl. Gebhardt/Mansch (Hrsg.), *Wertorientierte Unternehmenssteuerung in Theorie und Praxis*, 2005, S. 18.  
 114) Vgl. Münstermann, *WPg* 1966 S. 581.  
 115) Vgl. Moxter, *Betriebswirtschaftliche Gewinnermittlung*, 1982, S. 52 f.  
 116) Vgl. Laux, *Unternehmensrechnung, Anreiz und Kontrolle*, 2. Aufl. 1999, S. 159.  
 117) Vgl. hierzu auch Hoogendoorn, a.a.O. (Fn. 4), S. 14.  
 118) Vgl. Moxter, *Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung*, 2003, S. 251-265; grundlegend Busse von Colbe, *ZfB* 1966 S. 82-114; Moxter, *ZfBf* 1966 S. 28 ff.  
 119) Zur Unternehmensbewertung auf Basis von Kapitalflussrechnungen vgl. auch Schultze/Meyer, *ZP* 2005 S. 289 ff.  
 120) Vgl. Moxter, a.a.O. (Fn. 118), S. 251.  
 121) Während eine Soll-Größe den ursprünglichen Planwert darstellt, handelt es sich bei einer Wird-Größe um eine in der Kontrollperiode ggf. revidierte Schätzung. Für die nachfolgende Periode stellt die Wird-Größe dann eine Soll-Größe dar. Zu den Kontrollarten vgl. auch Schweitzer/Küpper, *Systeme der Kosten- und Erlösrechnung*, 8. Aufl. 2003, S. 34 f.  
 122) Vgl. Baetge/Noelle, *KoR* 2001 S. 178; kritisch hierzu Engels, in: *FS Leffson*, 1976, S. 43.  
 123) Vgl. Schultze/Hirsch, a.a.O. (Fn. 58), S. 141.

Periode	t			t+1			t+2			t+n			t+n+1		
	t-1	t	Δ	t-1	t	Δ	t-1	t	Δ	t-1	t	Δ	t-1	t	Δ
<b>Operativer Bereich:</b>															
Umsatzeinzahlungen	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
sonstige Einzahlungen	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Materialauszahlungen	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Personalauszahlungen	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
...															
<b>Investitionsbereich:</b>															
<i>Investitionen:</i>															
Ersatzinvestitionen	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
Erweiterungsinvestitionen		...	...		...	...		...	...		...	...		...	...
<i>Desinvestitionen:</i>	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
<b>FCF:</b>															
Soll-FCF	...			...			...			...			...		
Ist-FCF		...	...		...	...		...	...		...	...		...	...
Wird-FCF															
davon Substanz	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...
davon Goodwill	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...	...

**Abb. 4: CGU-Informationskapitalflussrechnung**

Die Wird-FCF<sup>CGU</sup> bilden letztendlich die Basis zur Bestimmung des in der CGU-Bilanz ausgewiesenen Werts des CGU-Eigenkapitals. Soweit sich die erwarteten FCF<sup>CGU</sup> an den Regelungen zur VIU-Ermittlung nach IAS 36 orientieren, fließen auch dessen „Besonderheiten“ wie etwa eine Vernachlässigung von nicht eingeleiteten Erweiterungsinvestitionen in die Berechnungsgrundlage des CGU-Eigenkapitals ein (vgl. die grau hinterlegten Felder des Investitionsbereichs in Abb. 4). Bei mithilfe der Informationsbilanz zu treffenden Entscheidungen und Kontrollen muss man sich dessen zumindest bewusst sein<sup>124)</sup>.

Da es sich um eine prognoseorientierte Kapitalflussrechnung handelt, erscheinen erläuternde Zusatzinformationen notwendig. Hierbei wären neben Angaben zur Verteilung der FCF<sup>CGU</sup> insbesondere die interdependenten Beziehungen zwischen den Abweichungen der Ist-FCF<sup>CGU</sup> und der Wird-FCF<sup>CGU</sup> von den Soll-FCF<sup>CGU</sup> zu erläutern<sup>125)</sup>. Neu initiierte Investitionsprojekte mindern den Ist-FCF<sup>CGU</sup> in Höhe der Anschaffungsauszahlungen und führen zu einer entsprechenden Soll-Ist-Abweichung. Gleichzeitig verändern sich durch die Investitionsmaßnahme die erwarteten FCF<sup>CGU</sup>. Der Barwert der mit dem Investitionsprojekt verbundenen Soll-Wird-Abweichung stellt dessen Ertragswert dar. Durch Subtraktion der Anschaffungsauszahlung (projektbezogene Soll-Ist-Abweichung) vom Ertragswert (projektbezogene Soll-Wird-Abweichung) ergibt sich der Kapitalwert des Investitionsprojekts, welcher der Wirkung der Investitionsmaßnahme auf den ÖG<sup>VIU,CGU</sup> entspricht<sup>126)</sup>. Solche auf konkrete Handlungen des Managements zurückzuführende Ergebniswirkungen werden allerdings von auf zufälligen Ereignissen basierenden Ergebniswirkungen überlagert<sup>127)</sup>. Folglich ist eine Globalbetrachtung des ÖG<sup>VIU,CGU</sup> für Kontrollzwecke nicht ausreichend.

**5. Ergänzende Abweichungsanalyse**

Der ÖRG<sup>GVIU,CGU</sup> entspricht als „tatsächliche“ Wertschaffung der Abweichung zwischen erwarteten und erzielten ÖG<sup>VIU,CGU</sup> und sollte für

Kontrollzwecke einer Abweichungsanalyse unterzogen werden<sup>128)</sup>. Hierbei müssen auf Umweltveränderungen zurückgehende Ergebniswirkungen (Informationseffekte) von denen, die (vermutlich) auf die Leistung des Managements zurückgehen (Aktionseffekte), getrennt werden<sup>129)</sup>. Die Ergebnisse dieser Analyse könnten als „Anhängsel“ der GuV bereitgestellt werden (vgl. Abb. 5)<sup>130)</sup>.

CGU-Informations-GuV	
...	...
= ÖG <sup>VIU</sup>	...
- erwarteter ÖG <sup>VIU</sup>	...
= ÖRG <sup>VIU</sup> (=ΔÖG <sup>VIU</sup> )	...
= ΔCash-flow	...
davon Aktionseffekt	...
davon Informationseffekt	...
+ ΔRisiko-Zinskomponente	...
davon Aktionseffekt	...
davon Informationseffekt	...
+ Δrisikoloser Zins	...

**Abb. 5: Abweichungsanalyse unterhalb der CGU-Informations-GuV**

Die Abweichungsanalyse kann nur im Zusammenhang mit der Informationskapitalflussrechnung sowie Angaben zum Diskontierungssatz

124) Vgl. hierzu Haaker, ZP 2007 S. 86 ff.  
 125) Vgl. Dirrigl, BFuP 1998 S. 563.  
 126) Vgl. Pellens/Crasselt/Sellhorn, in: Horváth (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 58), S. 147.  
 127) Vgl. Neus, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, 2003, S. 370.  
 128) Vgl. Haaker, KoR 2006 S. 688.  
 129) Vgl. Dirrigl, BFuP 1998 S. 559.  
 130) Zur Abweichungsanalyse bezüglich des ÖG einer CGU vgl. Haaker, ZP 2007 S. 90-103. Mit wertorientierten Abweichungsanalysen setzen sich insbesondere Breid, Erfolgspotentialrechnung, 1994, S. 215-228; Dirrigl, in: Handelsblatt (Hrsg.), Wirtschaftslexikon Bd. 3, 2006, S. 1495-1500, sowie Schmidtbauer, Konzeption eines unternehmenswertorientierten Beteiligungs-Controlling im Konzern, 1998, S. 274-287, auseinander.



(Zeit- und Risikokomponente) und zahlreichen Informationen zur bisherigen bzw. geplanten Geschäftstätigkeit begründet werden.

Letztendlich kann ohne eine Darstellung der auf Informations- und Aktionseffekten basierenden Abweichungen dem Kontrollzweck nicht adäquat nachgekommen werden<sup>131)</sup>. Da eine derartige Abweichungsanalyse durch externe Adressaten kaum durchführbar ist<sup>132)</sup>, stellt eine Bereitstellung der entsprechenden Informationen einen unverzichtbaren Bestandteil einer wirklich kontrollrelevanten Rechnung dar. Andererseits bringt die Darstellung der Abweichungsanalyse auch besondere Probleme mit sich. Soweit eine direkte Offenlegung der Managementleistung (Aktionseffekt) erfolgen soll, ist eine Abweichungsanalyse erhöhten Manipulationsgefahren ausgesetzt. Eine Prüfung kann hier allenfalls die Plausibilität sicherstellen.

**Mit Hilfe der Informationsbilanz in Verbindung mit einer Informations-GuV sowie einer Informationskapitalflussrechnung auf CGU-Ebene können unter weitgehender Zurückdrängung der Objektivierung höchst entscheidungs- und kontrollrelevante Informationen vermittelt werden.**

Mit Hilfe der Informationsbilanz in Verbindung mit einer Informations-GuV sowie einer Informationskapitalflussrechnung auf CGU-Ebene können in der dargestellten Weise unter weitgehender Zurückdrängung der Objektivierung<sup>133)</sup> höchst entscheidungs- und kontrollrelevante Informationen vermittelt werden. CGU-Informationsbilanz und GuV müssen in einem letzten Schritt noch zu gesamtunternehmensbezogenen Rechnungen aggregiert werden<sup>134)</sup>.

Wegen der Entobjektivierung muss man einer Informationsbilanz sicher kritisch gegenüberstehen. Auch eine Einbeziehung in die Pflichtprüfung kann allenfalls zur Vermeidung von „groben Fehleinschätzungen“ beitragen<sup>135)</sup>. Ob ein solcher Ansatz im Rahmen des externen und internen Rechnungswesens gleichermaßen oder nur für das interne Rechnungswesen erstrebenswert ist, muss aber zumindest diskutiert werden dürfen<sup>136)</sup>. Eine CGU-Informationsbilanz im externen Rechnungswesen „bedeutete die längst überfällige Annäherung von externem und internem Berichtswesen.“<sup>137)</sup>

#### IV. Entobjektivierte Informationsbilanzen im externen Rechnungswesen?

„In der traditionellen Bilanz wird das Vermögen einer Unternehmung verglichen mit deren Erfolgswert unvollständig wiedergegeben.“<sup>138)</sup> Dies gilt – insbesondere im Bereich der immateriellen Vermögenswerte – auch für die angeblich informative IFRS-Bilanz, welche sich tatsächlich durch eine eher „vorsichtige“ Bilanzierung auszeichnet<sup>139)</sup>. „Im Rahmen der Informationsfunktion aber lässt sich Vorsicht und einseitig pessimistische Bewertung schwerlich rechtfertigen.“<sup>140)</sup> An dieser Stelle muss sicher etwas getan werden. Ob man hierbei bis zu „angewandter Futurologie“<sup>141)</sup> einer Unternehmensbewertung gehen kann, erscheint zwar fraglich. „Lehnt man jedoch ab, die klassische [externe] Bilanz zu einer be-

reichsorientierten [und ertragswertorientierten] Rechnung weiterzuentwickeln, weil der in dem Verzicht auf Verlässlichkeit zum Ausdruck kommende 'Preis' als zu hoch angesehen wird, kann man ... nur zu dem Schluss kommen, dass die Versuche, eine 'Informationsbilanz' im Sinne der Interessen der Rechnungslegungsadressaten zu konzipieren, als gescheitert zu bezeichnen sind.“<sup>142)</sup> Mit den Worten von *Schneider* ausgedrückt heißt das: „Man treibt den Teufel mit dem Beelzebub aus, indem man die Nachprüfbarkeit zum obersten Grundsatz erhebt.“<sup>143)</sup> Wird der Objektivierbarkeit ein zu hohes Gewicht beigemessen, begibt man sich quasi in eine „Objektivierungsfalle“. Das bedeutet, es wird eine halbwegs nachprüfbare, aber für ihren eigentlichen (Informations-)Zweck weitgehend ungeeignete Bilanz kreiert. Jeder Verbesserungsvorschlag in Richtung einer „brauchbaren“ Bilanz muss sich dann den Vorwurf der Entobjektivierung gefallen lassen und wird allenfalls als fauler Kompromiss halbherzig umgesetzt. *Mujanovic* und *Bieker* haben – wohl in der Überzeugung, dass eine Bilanz vor allem auch für den ihr zugedachten Zweck geeignet sein muss – mit ihren Informationsbilanzkonzepten mögliche Wege aus der „Objektivierungsfalle“ aufgezeigt.

Der Anreiz einer Manipulation ist dessen ungeachtet in einer kaum prüfbarer Rechnung stets gegeben und insbesondere in Zeiten einer wirtschaftlichen Krise sicher nicht auszuschließen<sup>144)</sup>. Davor schützt jedoch leider auch keine traditionelle Bilanzierung, in der zudem „merkwürdige Scheinobjektivierungen“<sup>145)</sup> vorherrschen. Beispielsweise kann im Rahmen der IFRS der Bilanzierende oftmals frei über eine Aktivierung von Entwicklungskosten entscheiden<sup>146)</sup>. Auf der Passivseite eines IFRS-Abschlusses sieht es kaum besser aus: Je nachdem ob man die Wahrscheinlichkeit eines Prozessverlusts „salomonisch“ auf knapp über oder knapp unter 50% festlegt, kann mitunter entweder ein sehr schlechtes oder ein sehr gutes Jahresergebnis „erzielt“ werden<sup>147)</sup>.

131) Vgl. *Dirrigl*, a.a.O. (Fn. 130), S. 1493; *Breid*, a.a.O. (Fn. 130), S. 28 f.

132) Vgl. *Bieker*, a.a.O. (Fn. 3), S. 224.

133) Vgl. *grundlegend Baetge*, *Möglichkeiten der Objektivierung des Jahreserfolges*, 1970.

134) Vgl. hierzu *Pellens/Füllbier/Gassen*, a.a.O. (Fn. 4), S. 903; *Streim/Bieker/Esner*, in: *FS Wagner*, 2004, S. 240; *Bieker*, a.a.O. (Fn. 3), S. 220 f.

135) Vgl. *Egner*, *Bilanzen*, 1974, S. 152.

136) Vgl. hierzu *Ordelheide*, in: *FS Seicht*, 1999, S. 528 f.; *Clemm*, in: *FS Beusch*, 1993, S. 142-148.

137) *Moxter*, *BB* 2000 S. 2149.

138) *Schildbach*, *WPg* 1989 S. 203.

139) Vgl. *Schildbach*, *IRZ* 2007 S. 115.

140) *Schildbach*, *WPg* 1989 S. 204.

141) *Clemm*, in: *FS Beusch*, 1993, S. 145.

142) *Bieker*, a.a.O. (Fn. 3), S. 234.

143) *Schneider*, *WPg* 1969 S. 306.

144) Vgl. *Bieker*, a.a.O. (Fn. 3), S. 222. In solchen Zeiten besteht ferner die Gefahr einer Überschätzung der positiven Wirkung von „Gegenmaßnahmen“. Vgl. *Ordelheide*, in: *FS Kropff*, 1997, S. 584; ferner *Clemm*, in: *FS Beusch*, 1993, S. 146 f.

145) *Moxter*, *BB* 2002 Heft 50 S. I.

146) Vgl. ausführlich *Burger/Ulbrich/Knoblach*, *KoR* 2006 S. 729-737.

147) Vgl. *Kaiser*, in: *Küting/Pfitzer/Weber*, a.a.O. (Fn. 4), S. 148; *Haaker*, *PIR* 2005 S. 56.

## V. Zusammenfassung (Teil I und Teil II)

- Eine wirkliche Reform des IAS 38 setzt einen Relevanzmaßstab voraus, auf den die Reformbestrebungen (unter Beachtung der Nebenbedingung der Verlässlichkeit) zu richten sind. Da ein solcher vom IASB nicht festgelegt wird, müssen entsprechende Reformvorschläge wenigstens einen Relevanzmaßstab benennen. Nur so können sie in zielgerichteter und unmissverständlicher Weise unterbreitet werden.
- Denkbare Relevanzmaßstäbe sind die Unternehmenswertapproximation und der prognosefähige Gewinn. Beide finden sich ansatzweise im IAS 38 wieder, ohne dass die Regelungen ihnen auch nur annähernd gerecht werden. Dies ist wenig verwunderlich: Die beiden Konzepte schließen sich aus.
- Die IFRS wandeln sich derzeit in Richtung eines bilanzorientierten Informationskonzepts, welches sich als „Ganz-oder-gar-nicht-Konzept“ charakterisieren lässt. Damit verbunden erscheint – sofern brauchbare Informationen in dieser Weise bereitgestellt werden sollen – eine Entobjektivierung der Bilanz unumgänglich.
- Ansatzpunkte einer Reform des IAS 38 sind das Mengen- und Wertgerüst der immateriellen Vermögenswerte. Das gezeigte Potential ist in Hinblick auf eine bilanzorientierte Erfüllung des Entscheidungs- und Kontrollzwecks auszuweiten. Hierbei verschwimmen mitunter die Grenzen zwischen der Substanz und dem originären Goodwill<sup>148)</sup>.
- Die Grenzen von Reformen des IAS 38 sind schwer auszuloten, da mit einer Zunahme der Relevanz zumeist eine Abnahme der Verlässlichkeit einhergeht und folglich Wertungen erforderlich sind<sup>149)</sup>. Den eigentlich kritischen Punkt, an dem „die Grauzone verlas-

sen“ und im Grunde entweder Relevanz oder Verlässlichkeit gegeben sein kann, stellt die Frage der Aktivierung eines (originären) Goodwill dar.

- Als innovative Vorschläge, die den kritischen Punkt in Richtung Relevanz (weit) überschreiten, können die Konzepte von *Mujkanovic* und *Bieker* angesehen werden. Beide Konzepte weisen im Vergleich zueinander jeweils Vor- und Nachteile auf. Bei *Mujkanovic* erscheint die Substanzfundierung und bei *Bieker* die CGU-Berichtsebene vorteilhaft. Bei einer Kombination der Vorteile verbliebe das Problem einer Globalbetrachtung des Goodwill. *Kütting* zeigt indes die grundsätzliche Möglichkeit einer Komponentenbilanzierung des Goodwill auf. Integriert man diesen Vorschlag in die einzelbewertungsorientierte CGU-Informationsbilanz, wird auch diesem Problem begegnet.
- Mit der einzelbewertungsbasierten CGU-Informationsbilanz inklusive einer „Goodwill-Bilanz“ erfolgt eine weitgehende Zurückdrängung der Objektivierung zugunsten der Entscheidungs- und Kontrollrelevanz. Ein Einsatz im externen Rechnungswesen ist daher, anders als ein Einsatz im internen Rechnungswesen, nicht „blauäugig“ zu empfehlen. Allerdings kann der Nutzen einer objektivierten, aber uninformativen Bilanzierung für die Adressaten nicht positiv sein, während andererseits bei einer höchst entscheidungs- und kontrollrelevanten, aber weitgehend entobjektivierten Bilanzierung ein positiver Informationsnutzen zumindest vorstellbar ist.

<sup>148)</sup> Vgl. zur Problematik auch *Lorson/Heiden*, in: *Seicht (Hrsg.), Jahrbuch für Controlling und Rechnungswesen 2002*, S. 382 f.

<sup>149)</sup> Vgl. *Ballwieser*, in: *FS Röhricht, 2005*, S. 733.